

# HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



**VOLLER  
EINSATZ**  
WIR STEHEN DAFÜR.

SACHSEN-ANHALT  
Ministerium für  
Inneres und Sport

**DEINE FREIWILLIGE  
FEUERWEHR  
BRAUCHT DICH.  
GENAU WIE DU  
SIE BRAUCHST.**

**WOFÜR STEHST DU?**  
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR  
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,  
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: [vollereinsatz.sachsen-anhalt.de](http://vollereinsatz.sachsen-anhalt.de)

# Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra  
 Tel.: 034772 50-0  
 Fax: 034772 27231  
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de  
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

## **Sprechzeiten für alle Fachdienste:**

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 15.30 Uhr  
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

## **Wichtige Telefonnummern:**

Verbandsgemeindebürgermeister  
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

## **Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen**

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

### SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,  
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 305, Kommunalanzeiger 50-100  
 212 50-157

### SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313  
 50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301  
 316 50-302  
 50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304  
 50-316

## **Fachdienst Bauverwaltung**

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213  
 50-215

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 204 Straßenschäden 50-209

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

## **Fachdienst Ordnung und Sicherheit**

### SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

### SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

## **Sprechzeiten Schiedsstelle:**

jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212  
 16.30 – 17.30 Uhr

## **Sprechzeiten der Bürgermeister:**

### **Gemeinde Ahlsdorf**

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**  
 Herr Patz 0171 6233631  
 Termine nach Vereinbarung

### **Gemeinde Benndorf**

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**  
 Herr Jentsch 86-220  
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

### **Gemeinde Blankenheim**

Kreisfelder Weg 165 a,  
 06528 Blankenheim **Tel.:**  
 Herr Strobach 034659 60707  
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung  
 Besetzung Gemeindebüro:  
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

### **Gemeinde Bornstedt**

Karl-Marx-Straße 6,  
 06295 Bornstedt **Tel.:**  
 Herr Rose 03475 633176  
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

### **Gemeinde Helbra**

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**  
 Herr Wyszowski 20317  
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

### Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**  
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869  
 9.00 – 14.00 Uhr

### **Gemeinde Hergisdorf**

Thomas-Müntzer-Straße 147,  
 06313 Hergisdorf **Tel.:**  
 Herr Colawo 0171 7550133  
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

### **Gemeinde Klostermansfeld**

Kirchstraße 1,  
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**  
 Herr Ochsner 80-120  
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr  
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer  
 Vereinbarung

### **Gemeinde Wimmelburg**

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**  
 Herr Zinke 03475 633240  
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

## **Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten**

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt.  
 Telefon: 03464 535 191 0

## **Störungsrufnummer (kostenfrei)**

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr  
 MITNETZ STROM 0800 2305070

## Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

### Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 15.10.2024**

##### Öffentlicher Teil:

##### **Erarbeitung und Einreichung der Antragsunterlagen Strukturwandelprojekt Geothermie mit externer Unterstützung Vorlage: VBG/BV/380/2024**

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Fördermittelantrag für das Geothermie-Projekt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ einzureichen.

**Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.**

##### **Annahme einer Sachspende**

**Vorlage: VBG/BV/028/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende durch den Verein zur Förderung der Feuerwehr Klostermansfeld zum Übergabewert in Höhe von 7.279,88 EUR zweckgebunden für die Ortsfeuerwehr Klostermansfeld.

##### **Absichtserklärung zum Weiterbetrieb Bad Neptun**

**Vorlage: VBG/BV/021/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Weiterbetrieb des Neptunbades für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Ende der Sanierungsmaßnahme.

##### **Grundsatzbeschluss: Fortführung der Planung und Festlegung der Bauweise für ein neues Nebengebäude an Grundschule Klostermansfeld**

**Vorlage: VBG/BV/025/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Fortsetzung der Planung und des Baus des neuen Nebengebäudes an der Grundschule Klostermansfeld auf Grundlage der Planung und Kostenschätzung: Variant A – Massivbau mit Gesamtkosten von 895.000,00 €.

Diese beschlossenen Kosten sind Basis der Fördermittelbeantragung für diese Baumaßnahme.

##### **Grundsatzbeschluss: Fortführung der Planung und Festlegung der Bauweise für ein neues Nebengebäude an Grundschule Ahlsdorf**

**Vorlage: VBG/BV/026/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Fortsetzung der Planung und des Baus des neuen Nebengebäudes an der Grundschule Ahlsdorf auf Grundlage der Planung und Kostenschätzung: Variant A – Massivbau mit Gesamtkosten von 1.480.000,00 €.

Diese beschlossenen Kosten sind Basis der Fördermittelbeantragung für die Baumaßnahme.

##### **Zweckvereinbarung Kupferspuren-Radweg**

**Vorlage: VBG/BV/029/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung und beauftragt den Verbandsgemeindebürgermeister zur Vertragsunterzeichnung.

##### **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Arbeitsgruppe „Kommunale Wärmeplanung“**

**Vorlage: VBG/BV/030/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe „Kommunale Wärmeplanung“ bei der neben Vertretern des Fachdienstes Bau jeweils ein Vertreter der acht Gemeinden vertreten ist.

##### **Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Maßnahme „Minimierung Klimafolgen durch Geschossreduzierung Gebäude KITA Blankenheim**

**Vorlage: VBG/BV/031/2024**

Beschlussvorschlag wurde an den Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss VBG zur Vorberatung verwiesen.

##### **Haushaltsplanung 2025**

**Vorlage: VBG/MV/024/2024**

Von der MV wurde Kenntnis genommen.

##### Nichtöffentlicher Teil:

##### **Personalangelegenheit**

##### **Einstellung Mitarbeiter SB Klimaschutz**

**Vorlage: VBG/BV/018/2024**

Beschluss wurde gefasst.

##### **Personalangelegenheit**

##### **Aussagegenehmigung Verbandsgemeindebürgermeister -**

**Vorlage: VBG/BV/027/2024**

Beschluss wurde gefasst.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 16.12.2024**

##### Öffentlicher Teil:

##### **Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Maßnahme „Minimierung Klimafolgen durch Geschossreduzierung Gebäude KITA Blankenheim**

**Vorlage: VBG/BV/031/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln durch den Bund oder das Land, sowie einem genehmigten Haushalt, die Variante 1.1 mit einer Grobkostenschätzung in Höhe von 843.000,00 Euro zu realisieren. Die Eigenmittel in Höhe von maximal 343.000,00 Euro sind in die entsprechenden Haushaltsplanungen aufzunehmen.

##### **Annahme einer Geldspende**

**Vorlage: VBG/BV/032/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende durch die Firma E-Service Heier, Heinrichstraße 20, 06311 Helbra in Höhe von 810,00 EUR zweckgebunden für die Ortsfeuerwehr Helbra.

##### **Ermächtigung zur Darlehensaufnahme**

**Vorlage: VBG/BV/037/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 KVG LSA im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 231.000 EUR langfristige Investitionsdarlehen mit folgenden Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag:	231.000 EUR
Aufnahmezeitpunkt:	spätestens bis zum 19.12.2024
Laufzeit:	10 Jahre
Zinsbindung:	10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,00% p.a. nicht überschreiten.

##### **Antrag der AfD-Fraktion - Umzug des Schulhorts in die Grundschule Helbra**

**Vorlage: VBG/BV/043/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der AfD-Fraktion:

1. den Schulhort von Helbra, Ziegelröder Straße auf das Gelände bzw. in die Gebäude der Grundschule Helbra, Schulstraße zu integrieren.
2. die Verwaltung zu beauftragen, verschiedene Konzeptansätze zu erarbeiten, die Machbarkeit zu bewerten und deren Kosten und Risiken schriftlich gegenüberzustellen.
3. den aktuellen Träger des Schulhortes und die Direktorin der Grundschule Helbra in den Lösungsfindungsprozess einzubeziehen.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

#### **Vergabe der Planungsleistung „Erstellung Mobilitätskonzept für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra“**

**Vorlage: VBG/BV/042/2024**

Der Gemeinderat beschließt auf die Planungsleistung „Mobilitätskonzept“ gemäß Angebotsschreiben dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag zu erteilen.

#### **Befristete Einstellung**

**Vorlage: VBG/BV/044/2024**

Der Beschluss wurde gefasst.

#### **Befristete Einstellung**

**Vorlage: VBG/BV/045/2024**

Der Beschluss wurde gefasst.

## Gemeinde Ahlsdorf

### **Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 02.12.2024**

#### **Öffentlicher Teil**

#### **Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024**

**AHL/BV/012/2024**

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

#### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern**

**AHL/BV/013/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Ahlsdorf in der Variante 1 mit 500 v.H. festzusetzen.

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Ahlsdorf (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Ahlsdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 1. Grundsteuer  |  |            |
| 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf |  | 400 v. H., |
| 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf              |  | 500 v. H.  |
| 2. Gewerbesteuer auf  |  | 390 v. H.  |

## **§ 2**

### **Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ahlsdorf, den 03.12.2024

*Karste Patz*

Patz  
Bürgermeister



### **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Ahlsdorf für 2025**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Ahlsdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

## Gemeinde Benndorf

### **Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 09.12.2024**

**Öffentlicher Teil:****Beteiligungsbericht zum Haushalt 2025****Vorlage: BEN/BV/022/2024**

- Der Gemeinderat Benndorf bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltsplanung 2025. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigelegt.
- Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2025.

### **Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Benndorf**

**Vorlage: BEN/BV/012/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Benndorf.

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern**

**Vorlage: BEN/BV/017/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Benndorf in der Variante 1.

Grundsteuer A:	400 v.H.
Grundsteuer B:	620 v.H.
Gewerbsteuer:	380 v.H.

**Erstellung Jahresabschluss 2024 und 2025****Vorlage: BEN/BV/019/2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses

vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

### **Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024** **Vorlage: BEN/BV/018/2024**

Der Gemeinderat Benndorf beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

**Haushaltssatzung 2025****Vorlage: BEN/BV/020/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2025.

**Annahme einer Spende****Vorlage: BEN/BV/021/2024**

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 5.000,00 € der Wolf Zahntechnik GmbH zu.

**Annahme einer Spende****Vorlage: BEN/BV/023/2024**

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 1.950,00 €, zweckgebunden für den „Spielplatz Zukunft“, zu.

**Nichtöffentlicher Teil:**

Es wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

### **Bekanntmachung der Benndorfer Wohnungsbau GmbH über den Jahresabschluss 2023**

Die Gesellschafterversammlung der Benndorfer Wohnungsbau GmbH hat am 28.11.2024 zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme von 21.591.594,40 EUR und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023, versehen mit dem uneingeschränkten und nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch Frau Könnecker, festgestellt.

#### **2. Feststellung des Jahresergebnisses**

Der Jahresabschluss per 31.12.2023 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 51.645,72 EUR und einer Bilanzsumme von 21.591.594,40 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **3. Entlastung des Geschäftsführers**

Dem Geschäftsführer, Herrn Gerhard Blume, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

#### **4. Entlastung des Aufsichtsrates**

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K + L Wirtschaftsprüfung GmbH.

**Öffentliche Auslegung:**

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes erfolgt in der Geschäftsstelle der Benndorfer Wohnungsbau GmbH, Chausseestraße 1 in 06308 Benndorf in der Zeit vom **20.01.2025** bis **31.01.2025** zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Benndorf, den 03.12.2024

gez. *Andreas Tomaschek*  
Geschäftsführer

Anlage

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

## **Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

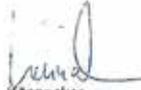
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Alfeld, 18.11.2024

*K + L Wirtschaftsprüfung GmbH*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*  
*Steuerberatungsgesellschaft*

  
 Kannecker  
 Wirtschaftsprüferin



## **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Benndorf (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Benndorf folgende Satzung:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.   | Grundsteuer  |            |
| 1.1. | für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H., |
| 1.2. | für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf              | 620 v. H.  |
| 2.   | Gewerbesteuer auf  | 380 v. H.  |

### **§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Benndorf, den 10.12.2024



Jentsch  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Benndorf, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

## Gemeinde Blankenheim

### Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 26.11.2024

**Öffentlicher Teil:****Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern****Vorlage: BLA/BV/017/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Blankenheim in der Variante 1.

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Blankenheim (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Blankenheim folgende Satzung:

**§ 1****Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.,
  - 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 510 v. H.,
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 2****Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Blankenheim, den 02.12.2024



Strobach  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

### Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

**Gemeinde Bornstedt**

## Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 25.11.2024

### Öffentlicher Teil:

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen MVV GmbH)**  
Vorlage: BOR/BV/009/2024

Der Gemeinderat Bornstedt bevollmächtigt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen der MVV GmbH) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG.

### Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

## Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 09.12.2024

### Öffentlicher Teil:

### Erstellung Jahresabschluss 2024 und 2025

#### Vorlage: BOR/BV/005/2024

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

### Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024

#### Vorlage: BOR/BV/006/2024

Der Gemeinderat Bornstedt beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern

#### Vorlage: BOR/BV/007/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Bornstedt in der Variante 1.

### Haushaltssatzung 2025

#### Vorlage: BOR/BV/008/2024

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2025. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

### Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bornstedt (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bornstedt folgende Satzung:

### § 1

#### Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 360 v. H.,
  - 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 485 v. H.,
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 2

### Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bornstedt, den 10.12.2024



Rose  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bornstedt, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

### Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

## Gemeinde Helbra

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 12.12.2024

#### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern

##### Vorlage: HEL/BV/019/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Helbra in der Variante 1.

#### Vorentwurfsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“

##### Vorlage: HEL/BV/020/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ in der Fassung vom Oktober 2024 sowie die Begründung gleichen Datums und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

#### Antrag auf Ergänzung der Widmungsverfügung Verbindungsweg Helbra Siebigerode HEL/BV/206/2023

##### Vorlage: HEL/BV/021/2024

Die Beschlussvorlage wurde abgelehnt.

#### Bauherrenvereinbarung zum grundhaften Ausbau der Straße „Hinter der Kirche“ zwischen AZV Eisleben - Gemeinde Helbra

##### Vorlage: HEL/BV/023/2024

Der Gemeinderat Helbra beschließt, der Bauherrenvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ und der Gemeinde Helbra zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Bauherrenvereinbarung zu unterzeichnen.

#### Umwidmung finanzieller Mittel für investive Zwecke

##### Vorlage: HEL/BV/025/2024

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der finanziellen Situation die Umwidmung der für die Maßnahme M54110-007 Straßen-

bau „Hinter der Kirche“ geplanten Mittel i.H.v. 110.000 € zugunsten der Maßnahme Sanierung Neptunbad.

### **Grundsatzbeschluss Volkssolidarität**

#### **Vorlage: HEL/BV/028/2024**

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt zur Errichtung eines Begegnungszentrums in der ehemaligen Grundschule zu unterstützen und Haushaltsmittel i.H.v. 140.000 € für die Jahre 2025 ff. einzuplanen.

### **Nichtöffentlicher Teil:**

### **Grundstücksverkauf Flur 3, FS 1929 (Hessenhäuser)**

#### **Vorlage: HEL/BV/258/2024**

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz das Grundstück der Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 1929 zu verkaufen.

### **Grundstückskauf Flur 8, Flurstück 172 (Familienhäuser)**

#### **Vorlage: HEL/BV/027/2024**

Der Gemeinderat Helbra beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Helbra, Flur 8, Flurstück 172, mit einer Fläche von 4.184 m<sup>2</sup> zu erwerben. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

### **Vergabeentscheidung zur Planung grundhafte Sanierung der Straße „Hinter der Kirche“**

#### **Vorlage: HEL/BV/022/2024**

Der Gemeinderat beschließt, auf die Planungsleistung der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie die besonderen Leistungen gemäß Angebotsschreiben dem Bieter Nr. 3 den Zuschlag zu erteilen.

### **Vergabeentscheidung Planungsleistung für die Sanierung des Bad Neptun**

#### **Vorlage: HEL/BV/024/2024**

Der Gemeinderat beschließt, auf die Planungsleistung der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie die besonderen Leistungen gemäß Angebotsschreiben, dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen.

## **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Helbra (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Helbra folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v. H.,
  - 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 650 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Helbra, den 13.12.2024

Wyszowski  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2025**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

#### **Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

## **Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Helbra beabsichtigt, in der Gemarkung Helbra angrenzend an die Gemarkung Hergisdorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu errichten.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Schlackenhalde. Diese ist ein Überbleibsel der Kupferschiefergewinnung in der Region. Die Gebäude und Betriebsanlagen wurden vollständig zurückgebaut. Auf dem Gelände der ehemaligen Hütte sind heute überwiegend Industriebetriebe angesiedelt. Die Schlackenhalde der Rohhütte trennt Helbra von den Gemeinden Ahlsdorf und Hergisdorf.

Zur Schaffung von Planungsrecht für dieses Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

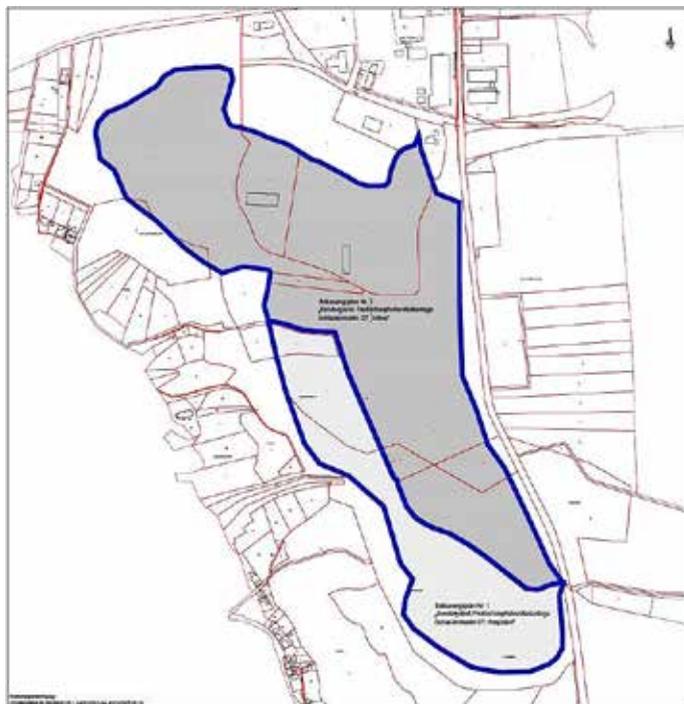
Dafür beabsichtigt die Gemeinde Helbra die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ in der Fassung vom Oktober 2024 erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

### Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ ist dem Planauszug zu entnehmen.

Planauszug: „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra



Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ in der Fassung vom Oktober 2024 wird mit Begründung in der Zeit vom

**20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unter:

<https://www.verwaltungsamt-helbra.de/buergerservice-3/veroeffentlichungen/>  
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen im gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,  
Raum 305, An der Hütte 1, 06311 Helbra

zu den Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

Die zu veröffentlichenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“, i. d. F. des Vorentwurfs vom Oktober 2024
- Begründung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“, i. d. F. des Vorentwurfs vom Oktober 2024

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([lars.matthias@slg-stadtplanung.de](mailto:lars.matthias@slg-stadtplanung.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderen Wegen (z.B. schriftlich und/oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bauverwaltungsamt, SG Bauleitplanung) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ in der Fassung vom Oktober 2024 wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Helbra, den 19.12.2024



Bürgermeister

## Gemeinde Hergisdorf

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hergisdorf (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hergisdorf folgende Satzung:

#### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

- |      |  |            |  |
|------|--|------------|--|
| 1.   | Grundsteuer  |            |  |
| 1.1. | für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H., |  |
| 1.2. | für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf              | 500 v. H.  |  |
| 2.   | Gewerbesteuer auf  | 380 v. H.  |  |

#### § 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hergisdorf, den 13.12.2024




Colawo  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Hundesteuer	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

### Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Hergisdorf beabsichtigt, in der Gemarkung Hergisdorf angrenzend an die Gemarkung Helbra eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu errichten.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Schlackenhalde. Diese ist ein Überbleibsel der Kupferschieferegewinnung in der Region. Die Gebäude und Betriebsanlagen wurden vollständig zurückgebaut. Auf dem Gelände der ehemaligen Hütte sind heute überwiegend Industriebetriebe angesiedelt. Die Schlackenhalde der Rohhütte trennt Helbra von den Gemeinden Ahlsdorf und Hergisdorf.

Zur Schaffung von Planungsrecht für dieses Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

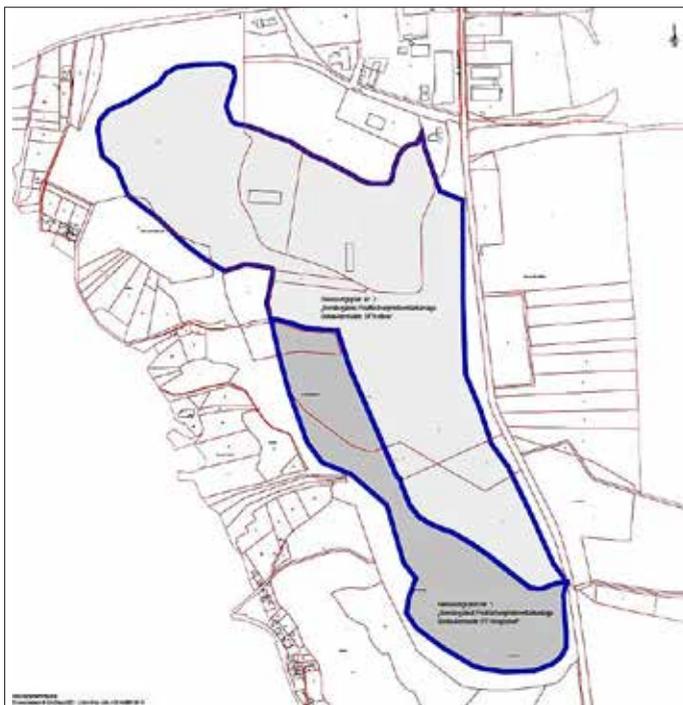
Dafür beabsichtigt die Gemeinde Hergisdorf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ in der Fassung vom Oktober 2024 erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

#### Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ ist dem Planauszug zu entnehmen.

Planauszug: „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“



Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ in der Fassung vom Oktober 2024 wird mit Begründung in der Zeit vom

**20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unter:  
<https://www.verwaltungsamt-helbra.de/buergerservice-3/veroeffentlichungen/>  
 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen im gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Raum 305,  
 An der Hütte 1, 06311 Helbra

zu den Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

Die zu veröffentlichenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung des Bebauungsplans  
 Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“, i. d. F. des Vorentwurfs vom Oktober 2024
- Begründung des Bebauungsplans  
 Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“, i. d. F. des Vorentwurfs vom Oktober 2024

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (lars.matthias@slg-stadtplanung.de), können bei Bedarf aber auch auf anderen Wegen (z.B. schriftlich und/oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bauverwaltungsamt, SG Bauleitplanung) abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ in der Fassung vom Oktober 2024 wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Hergisdorf, den 19.12.2024



Bürgermeister

**Gemeinde Klostermansfeld**

**Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 28.11.2024**

**Öffentlicher Teil:**

**Erste Lesung Haushalt 2025**

**Vorlage: KLM/MV/023/2024**

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern**

**Vorlage: KLM/BV/019/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Klostermansfeld in Variante 1.

Grundsteuer A:	400 v.H.
Grundsteuer B:	480 v.H.
Gewerbesteuer:	351 v.H.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2025.

### **Erstellung Jahresabschluss 2024 und 2025**

#### **Vorlage: KLM/BV/021/2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

### **Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024**

#### **Vorlage: KLM/BV/022/2024**

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

### **Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Flur 1**

#### **Gemarkung Klostermansfeld**

#### **Vorlage: KLM/BV/020/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld spricht sich für das geplante Vorhaben zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen im nordöstlichen Bereich der Flur 1 in der Gemarkung Klostermansfeld aus.

Die Gemeinde erklärt ihre Unterstützung für den Investor und stimmt dem Projekt im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle zu.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

### **Vereinbarung über öffentliche Trinkwasserbrunnen in der Gemeinde Klostermansfeld**

#### **Vorlage: KLM/BV/018/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt, die vorliegende Vereinbarung über öffentliche Trinkwasserbrunnen zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH und der Gemeinde Klostermansfeld abzuschließen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Vertrags bevollmächtigt.

### **Personalangelegenheit - Aussagegenehmigung 2. stellv. Bürgermeister**

#### **Vorlage: KLM/BV/017/2024**

Der Beschluss wurde gefasst.

### **Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 12.12.2024**

#### **Öffentlicher Teil:**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2025**

#### **Vorlage: KLM/BV/027/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2025.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

### **Beteiligungsbericht zum Haushalt 2025**

#### **Vorlage: KLM/BV/026/2024**

1. Der Gemeinderat Klostermansfeld bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltsplanung 2025. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigefügt.
2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.

### **Außerplanmäßige Auszahlung für einen Kommunaltraktor**

#### **Vorlage: KLM/BV/025/2024**

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung eines Kommunaltraktors gem. § 105 KVG LSA i.H.v. 63.000 €.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

### **Anschaffung eines Kommunaltraktors**

#### **Vorlage: KLM/BV/024/2024**

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit den Anbaugeräten Mähwerk, Materialaufnahmeggerät, Frontkehrmaschine und Winterdienststreuer.

Der Bieter Nr. 2 erhält den Zuschlag.

### **Vergabeentscheidung: Fassade Lebenshilfe**

#### **Vorlage: KLM/BV/028/2024**

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, dem Bieter Nr. 1 den Auftrag für die Fassadensanierung am Objekt der Lebenshilfe zu erteilen.

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Klostermansfeld (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2024**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Klostermansfeld folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.   | Grundsteuer  |            |
| 1.1. | für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H., |
| 1.2. | für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf              | 480 v. H.  |
| 2.   | Gewerbesteuer auf  | 351 v. H.  |

#### **§ 2**

#### **Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Klostermansfeld, den 02.12.2024



Ochsner  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Klostermansfeld, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Klostermansfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

## Gemeinde Wimmelburg

### Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wimmelburg vom 28.11.2024

Öffentlicher Teil**Verleihung des Ehrenbürgerrechtes****WIM/BV/009/2024**

Der Gemeinderat beschließt, Frau Sandra Mikolaschek, das Recht des Ehrenbürgers zu verleihen.

**Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024****WIM/BV/012/2024**

Der Gemeinderat Wimmelburg beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

**Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025****WIM/BV/011/2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 sowie vom 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

**Haushalt 2025****WIM/BV/010/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2025.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern****WIM/BV/013/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wimmelburg in der Variante 1 mit Hebesatz Grundsteuer B von 550 v.H.

**Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthaus am Sportplatz in Wimmelburg****WIM/BV/014/2024**

Der Gemeinderat Wimmelburg beschließt, vorbehaltlich der Fördermittelreicherung durch die LEADER / CLLD Förderung in Höhe von 80 % der Baukosten, die Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthaus am Sportplatz in Wimmelburg“ im Haushaltsjahr 2025 durchzuführen und den Eigenanteil in Höhe von 61.200 € zu übernehmen.

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wimmelburg (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2024

Auf Grund der §§ 5, 8 und des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem GrStHsG LSA vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Wimmelburg folgende Satzung:

**§ 1****Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.,
  - 1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 550 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 2****Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wimmelburg, den 02.12.2024




Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Hebesatzänderung der Hundesteuer eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wimmelburg, wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2025 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Hundesteuer**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2025
	15.05.2025
	15.08.2025
	15.11.2025
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2025

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 12. Februar 2025**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Donnerstag, der 30. Januar 2025**

Anzeigenschluss:  
**Montag, der 3. Februar 2025, 9.00 Uhr**



**Bürgerzeitung Wochenblatt  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,  
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.  
Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

## Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

### FD Zentrale Dienste und Finanzen

#### Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt
in der Region Mansfelder Grund Tel: 03476 / 812310	Junghuhnstraße (Touristeninformation) 06343 Mansfeld

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an**

**Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de).**

**Änderungen vorbehalten!**

**Monat: Januar**

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<b>Gesellschaft:</b>			
16101	Einführung in die Gewaltfreie Kommunikation: Grundlagen und Prinzipien	am 21.01.2025 – 18:00 Uhr	Online
<b>Kultur:</b>			
20205	Aquarellmalerei	ab 16.01.2025 – 16:00 Uhr	Sangerhausen
20013	Nähen für Anfänger	ab 27.01.2025 – 17:00 Uhr	Helbra
<b>Gesundheit:</b>			
31410	Bandscheiben-Frühstück	am 16.01.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben
33100	Versteckte Süßmacher in Lebensmitteln	am 21.01.2025 – 17:00 Uhr	Online
30626	ZENbo@Balance? Schnupperabend...	am 21.01.2025 – 18:30 Uhr	Hettstedt
37500	Kochkurs 24	ab 28.01.2025 – 16:00 Uhr	Sangerhausen
<b>Sprachen:</b>			
46420	Norwegisch für Anfänger	ab 09.01.2025 – 17:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
43553	Buenos dias - Spanisch erleben_A1/2	ab 14.01.2025 – 16:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
48001	Griechisch sprechen und erleben	ab 14.01.2025 – 18:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
40052	Italienisch Kochen und Plaudern	ab 17.01.2025 – 17:30 Uhr	Sangerhausen
<b>Computer:</b>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50102	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 20.01.2025 – 13:00 Uhr	Eisleben

**Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!**

**Keinen passenden Kurs gefunden?**

**Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: [service@vhs-sgh.de](mailto:service@vhs-sgh.de)**

Lernen war nie so real -  
VR, ein Kursraum ohne Grenzen.

## Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de)

Grundschule Ahlsdorf  
Neue Siedlung 27  
06313 Ahlsdorf

## Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027 für die Schulanfänger aus

**Ahlsdorf/OT Ziegelrode, Blankenheim/  
OT Klosterrode und Hergisdorf/OT Kreisfeld**

Liebe Eltern,  
gemäß der gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig werdendes Kind zum Schulbesuch anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2026/2027** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

**01.07.2019 bis 30.06.2020**

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Ahlsdorf** zu folgendem Termin:

**am Montag, dem 10.02.2025  
von 7.00 – 12.30 Uhr und  
von 13.00 – 16.30 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Eltern, die den Termin nicht wahrnehmen können, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Telefon: **034772 20406**  
Mail: **[kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de)**

*gez. M. Pescht*  
Schulleiterin

Grundschule Helbra  
Schulstr. 28  
06311 Helbra

## Anmeldung der Schulanfänger aus Helbra und Wimmelburg

Liebe Eltern,  
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2026/2027** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

**01.07.2019 bis 30.06.2020**

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Helbra**, Schulstraße 28, an folgenden Tagen:

**27.01.2025** in der Zeit von **08.00 - 12.00 Uhr**,  
**28.01.2025** in der Zeit von **14.00 - 18.00 Uhr** und am  
**29.01.2025** in der Zeit von **08.00 - 12.00 Uhr**.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Grundschule Klostermansfeld  
Schulstr. 16  
06308 Klostermansfeld  
Telefon 034772 25552  
E-Mail: [kontakt@gs-klostermansfeld.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-klostermansfeld.bildung-lsa.de)

## Anmeldung der Schulanfänger aus Benndorf und Klostermansfeld

Liebe Eltern,  
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr **2026/2027** schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr 2026/2027 werden alle Kinder, die in der Zeit vom

**01.07.2019 bis zum 30.06.2020**

geboren wurden.

Die Anmeldung gemeinsam mit ihrem Kind erfolgt am

**03./04.02.** sowie am **10./11.02.2024**

in der **Grundschule Klostermansfeld**.

Eine schriftliche Aufforderung zur Anmeldung wird Ihnen zusätzlich per Post zugehen. Bitte melden Sie sich nach Eingang des Briefes, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Zu diesem vereinbarten Termin bringen Sie bitte nachfolgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde Ihres Kindes/Familienstammbuch
- Sorgerechtsnachweis/Negativbescheinigung (bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern)

## Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 30.01.2025

- **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 03.02.2025 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2025 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 29.01.2025 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2025 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2025 um 19.00 Uhr

*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

## Informationen aus dem Wahlamt

Zur vorgezogenen Bundestagswahl stehen nicht wie gewohnt alle Wahllokale zur Verfügung. Bitte beachten Sie dies gerade in Helbra.

Wahllokale zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

### Gemeinde Helbra

Wahlbezirk I	Wahlbezirk II
Westliches Helbra	Östliches Helbra
Barrierefrei ja	Barrierefrei ja
Kinderhaus	Nebengebäude „Aula“ Grundschule
Am Pfarrholz 8	Schulstraße 28
Helbra	Helbra

### Gemeinde Ahlsdorf

Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
Barrierefrei ja	Barrierefrei ja
Grundschule	Dorfgemeinschaftshaus
Neue Siedlung 27	Chausseestraße 29
Ahlsdorf	Klostermansfeld

### Gemeinde Benndorf

Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
barrierefrei ja	barrierefrei ja
Kulturhaus	Bürgerhaus
Th.-Müntzer-Str. 1	Kreisfelder Weg 165 a
Benndorf	Blankenheim

### Gemeinde Bornstedt

Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
Barrierefrei ja	barrierefrei ja
Ehem. Schule	Turnhalle Tischtennisverein
Karl-Marx-Str. 6	Schulstraße 2
Bornstedt	Wimmelburg

### Gemeinde Hergisdorf

Wahlbezirk I  
Barrierefrei ja  
Turnhalle Hergisdorf  
Th.-Müntzer-Str. 128  
Hergisdorf

Zur Bundestagswahl besteht für Blinde und Sehbehinderte die Möglichkeit beim

Blinde- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Landesgeschäftsstelle

Hanns-Eisler-Platz 5

39128 Magdeburg

Telefon: 0391/2896239

Fax: 0391/2896234

E-Mail: [info@bsvsa.org](mailto:info@bsvsa.org)

Internet: [www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de)

oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin ([www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de)) eine kostenlose Stimmzettelschablone anzufordern.

### Hinweise zur Briefwahl

Die Wahlbenachrichtigungskarten für die Bundestagswahl werden voraussichtlich ab 13.01.2025 an alle wahlberechtigten Bürger\*innen versendet. Mit diesem Schreiben können die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragt werden. Die Unterlagen werden Ihnen dann zugesendet.

**Die Unterlagen werden durch die verkürzten Fristen voraussichtlich erst ab 05.02.2025 in der Verwaltung vorliegen und können erst zu diesem Zeitpunkt versendet werden.**

**Das Briefwahllokal im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra ist voraussichtlich ab dem 06.02.2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet sowie am 21.02.2025 bis 15.00 Uhr.**

## Veranstaltungen Januar/Februar 2025

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel: 03 47 72-26 29 63
08.02.25	16:30	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Glühweinfahrt mit dem Erklärbar	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo.-Fr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

## Informationen aus den Gemeinden

### Gemeinde Benndorf

**Gemeinde Benndorf**  
**Der Bürgermeister**

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**  
 Flur: **3**  
 Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**  
 Größe: **zwischen 860 m<sup>2</sup> und 920 m<sup>2</sup>**  
 Lage: **Am Sommerweg**  
 Mindestgebot: **59,00 €/m<sup>2</sup>**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der  
**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**  
**Liegenschaften**  
**An der Hütte 1**  
**06311 Helbra**  
 in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk  
**„Angebot Grundstücke Am Sommerweg**  
**- NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*  
 Bürgermeister

### Gemeinde Blankenheim

**Gemeinde Blankenheim**  
**Der Bürgermeister**

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **Blankenheim**  
 Flur: **8**  
 Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m<sup>2</sup>**  
 Lage: **Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**  
 Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode. Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m<sup>2</sup> veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ -  
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. André Strobach  
Bürgermeister

## Gemeinde Helbra

Gemeinde Helbra  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **1925 und 1926**  
Größe: **jeweils 614 m<sup>2</sup>**  
Lage: **Marienstraße**  
Mindestgebot: **30,00 €/m<sup>2</sup>**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1  
06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Marienstraße  
- NICHT ÖFFNEN! -“**

einzureichen.

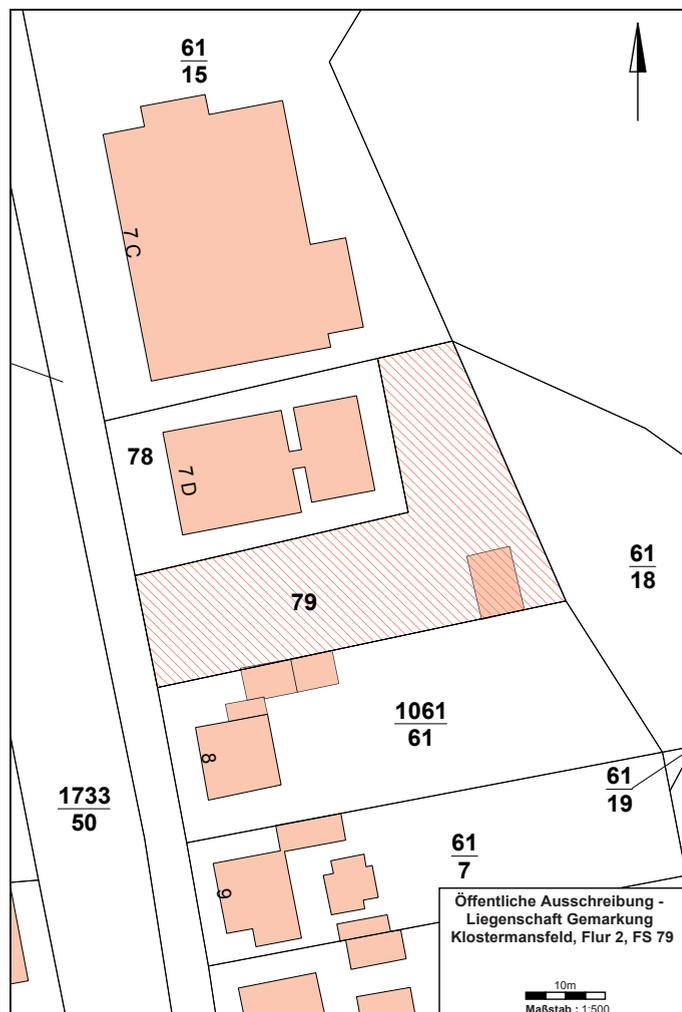
gez. Gerd Wyszowski  
Bürgermeister

## Gemeinde Klostermansfeld

Gemeinde Klostermansfeld  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: **Klostermansfeld**  
Flur: **2**  
Flurstück: **79**  
Größe: **990 m<sup>2</sup>**  
Lage: **Bahnhofstraße**  
Mindestgebot: **21.500,00 €**

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden.

Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen. Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1, 06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

**„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 -  
NICHT ÖFFNEN“**

einzureichen.

gez. Frank Ochsner  
Bürgermeister

**Unser Highlight zum Jahresende:  
Der Klostermansfelder Weihnachtsmarkt**



Mit viel Liebe und Herz haben die Kinder und ErzieherInnen der AWO Kita Wirbelwind einen tollen Verkaufsstand mit selbstgemachten Herzstücken auf die Beine gestellt.



Ein großer Dank geht auf diesem Wege an die KollegInnen der Kita, welche in ihrer Freizeit eifrig gebastelt und gewerkelt haben, an die fleißigen Näh- und Häkelfrauen, an die starken Männer im Hintergrund, welche uns beim Auf- und Abbau unterstützt haben und natürlich an alle Besucher des Klostermansfelder Weihnachtsmarktes, welche uns so zahlreich besucht haben. Auch unser musikalisches Programm auf der Bühne war, mit

Unterstützung der Musikschule Buzziol, ein besonderes Highlight. Auch hier haben unsere Kinder im Vorfeld eifrig geübt ... und die Mühe hat sich eindeutig gelohnt.

Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.

Jenny Kammer  
Stellv. Einrichtungsleitung Kita Klostermansfeld

**Glückwünsche der Gemeinden**

**Wir gratulieren**



**Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**

Frau Helga Habermann zum 70. Geburtstag  
Frau Silvia Gebhart zum 75. Geburtstag

**Die Gemeinde Benndorf gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**



Herr Lutz Muth zum 70. Geburtstag  
Frau Birgit Rothschuh zum 70. Geburtstag  
Frau Karin Zeuch zum 70. Geburtstag  
Herr Reinhard Hoffmann zum 80. Geburtstag  
Frau Dorothea Krause zum 90. Geburtstag  
Frau Elli Rülke zum 90. Geburtstag

**Die Gemeinde Blankenheim gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**



Herr Reinhard Bang zum 70. Geburtstag  
Herr Johann Goldhammer zum 75. Geburtstag  
Frau Christel Schlevogt zum 75. Geburtstag

**Die Gemeinde Bornstedt gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**



Herr Reinhard Kaschig zum 75. Geburtstag  
Frau Marion Chudziak zum 75. Geburtstag  
Frau Ingrid Müller zum 75. Geburtstag  
Frau Helga Anton zum 85. Geburtstag

**Die Gemeinde Helbra gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**



Frau Ilona Kondziella zum 70. Geburtstag  
Frau Christel Pfarr zum 70. Geburtstag  
Herr Günter Schmidt zum 70. Geburtstag  
Herr Harald Seiffert zum 70. Geburtstag  
Herr Jürgen Wietzke zum 70. Geburtstag  
Frau Silvia Weinhold zum 75. Geburtstag  
Frau Bärbel Jekel zum 75. Geburtstag  
Herr Ulrich Hebestadt zum 75. Geburtstag  
Frau Erika Hohmann zum 80. Geburtstag  
Frau Christel Pacholski zum 80. Geburtstag  
Frau Roswitha Otto zum 85. Geburtstag  
Frau Adelheid Ulrich zum 85. Geburtstag  
Herr Elmar Schmidt zum 85. Geburtstag  
Herr Harald Boerger zum 85. Geburtstag  
Frau Brigitte Seelig zum 85. Geburtstag  
Frau Gerda Bandermann zum 90. Geburtstag  
Frau Rosemarie Heßner zum 90. Geburtstag  
Frau Gisela Fuhrmann zum 90. Geburtstag

**Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert  
im Monat Januar den Senioren**



Herr Manfred Rietz zum 70. Geburtstag  
Herr Lutz Pettera zum 70. Geburtstag

Frau Kornelia Elste  
 Herr Frank Folgert  
 Herr Reinhard Werther  
 Herr Hans-Werner Hörning  
 Herr Jürgen Liese

zum 70. Geburtstag  
 zum 75. Geburtstag  
 zum 75. Geburtstag  
 zum 75. Geburtstag  
 zum 80. Geburtstag

**Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Januar den Senioren**



Herr Alfred Döring  
 Frau Gerlinde Schlüter  
 Frau Margarete Lessing  
 Frau Margret Fries  
 Frau Gisela Reichelt  
 Herr Manfred Mörsch  
 Herr Axel Schneider  
 Frau Marianne Thiele  
 Frau Barbara Kahl  
 Herr Manfred Cain  
 Frau Ingrid Rückert  
 Frau Elke Berghoff  
 Frau Ingrid Hofmann  
 Frau Anna Muth  
 Frau Ruth Hense

zum 70. Geburtstag  
 zum 70. Geburtstag  
 zum 75. Geburtstag  
 zum 85. Geburtstag  
 zum 85. Geburtstag  
 zum 90. Geburtstag  
 zum 90. Geburtstag  
 zum 95. Geburtstag

**Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Januar den Senioren**



Herr Siegfried Kühn  
 Herr Volker Unbehau  
 Herr Rolf Knorrscheidt

zum 75. Geburtstag  
 zum 75. Geburtstag  
 zum 80. Geburtstag

**Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf**

**Gottesdienst:**

Sonntag, 26.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg**

**Gottesdienst:**

Sonntag, 09.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt**



**Gottesdienste und regelmäßige Termine**

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	9.45 Uhr	Gebetsgruppe im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra oder Klostermansfeld

*Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute*

*Angelika und Herbert Kleemann aus Blankenheim*

und

*Sonja und Klaus-Peter Friedrich aus Helbra,*

*welche im **Januar** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*



**Termine:**

Do., 16.1.	17.00 Uhr	Anbetung in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	WortGottesFeier in Klostermansfeld
Fr., 17.1.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 19.1.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 23.1.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 24.1.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 26.1	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 30.1.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 31.1.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 2.2.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld (Darstellung des Herrn)
Do., 6.2.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 7.2.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 9.2.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

**Kirchliche Nachrichten**



*Ev. Kirchengemeindeverband Helbra*

**Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg**

**Gottesdienst:**

Samstag, 18.01. um 17.00 Uhr Orgelmusik und Texte zum Wochenausklang

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch, für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

— Anzeige(n) —

**Kontakte:**

Pfarrbüro: Anja Gräbe  
 Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra  
 Tel. 034772 83414  
 hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767  
 stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf Tel. 0176 61084774  
 franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 0178 3317605  
 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth  
 Am Brückberg 1, 06311 Helbra  
 Tel. 034772 29219

**Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:**

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra  
 Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt  
 Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

**Internet:** www.mansfelder-land-kirche.de

**Bankverbindung:** IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48  
 BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

**Bürozeiten:** Mo 9.00 – 12.00 Uhr  
 Di 9.00 – 12.00 Uhr  
 Mi 9.00 – 12.00 Uhr  
 Do 14.00 – 16.00 Uhr  
 Fr 9.00 – 12.00 Uhr

**RAN AN DIE BEILAGEN!**

**Prospekt**

**Flyer**

**Broschüre**

Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren - mit uns kommen Sie gut an!

...wir kennen uns damit aus!

Fragen Sie uns einfach!  
 Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:  
[beilagen@wittich-herzberg.de](mailto:beilagen@wittich-herzberg.de)